

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Leichenhaus) vom 20.11.2001**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.93 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenart , Gebührenschuldner und Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung des gemeindlichen Leichenhauses im Ortsteil Reichertshofen eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch die Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt EURO 30,00.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührensatzung vom 12.11.1980 außer Kraft.

Mittelneufnach, den 20.11.2001

Gemeinde Mittelneufnach

Meitinger – 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Sitzung vom 19.11.2001

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Blättle“ vom 7.12.2001